Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Bernsdorf, Wüstenbrand, Ursprung, Mittelbach, Kirchberg, Erlbach, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Hüttengrund 2c.

Der „Hohenstein-Ernstthaler" Anzeiger erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich abends mit dem Datum des folgenden Tages. Vierteljährlicher Bezugspreis bei freier Lieferung ins Haus Mk. 1.50, bei Abholung in der Geschäftsstelle Mk. 1.25, durch die Post bezogen (außer Bestellgeld) Mk. 1.50. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen die Geschäfts- und Ausgabestellen, die Austräger, sowie sämtliche Kaiserl. Postanstalten und die Landbriefträger entgegen. Als Extrabeilage erhalten die Abonnenten jeden Sonntag das „Illustrierte Sonntagsblatt". — Anzeigengebühr für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum 12 Pfg., für auswärts 15 Pfg.; im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Sämtliche Anzeigen finden gleichzeitig im „Oberlungwitzer Tageblatt" Aufnahme. Anzeigen-Annahme für die am Abend erscheinende Nummer bis vormittags 11 Uhr, größere Anzeigen werden am Abend vorher erbeten. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt, jedoch nur bei alsbaldiger Zahlung. Die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird möglichst berücksichtigt, eine Garantie jedoch nicht übernommen. — Für Rückgabe eingesandter Manuskripte macht sich die Redaktion nicht verbindlich.

Nr. 295. Fernsprecher Nr. 151. Mittwoch, den 20. Dezember 1911. Geschäftsstelle Bahnstraße 3. 38. Jahrgang

Beilage zum Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Tageblatt.

Nr. 295. Mittwoch, den 20. Dezember 1911. 38. Jahrgang

Kleine Chronik.

* **Prozeß May—Lebius.** In dem Beleidigungsprozeß des Romanschriftstellers Karl May wider den Generalsekretär der gelben Gewerkschaften Rudolph Lebius wurde gestern vom Landgericht Berlin als Berufungsinstanz das freisprechende Urteil des Schöffengerichts Charlottenburg vom 12. April 1910 aufgehoben und Lebius zu 100 M. Geldstrafe eventuell 20 Tagen Gefängnis, sowie zur Tragung der Kosten verurteilt.